Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung
für das Haushaltsjahr 2022
Zahl: 900-2/II/2022

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 29.11.2022, Zl. 900-2/II/2022, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	2.586.000
Aufwendungen:	€	1.547.100
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	270.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	1.308.900

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	3.732.200
Auszahlungen:	€	6.597.100
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-2.458.000

SANKT ANDRĀ.
STADTGEMEINDE

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Die Deckungsfähigkeit kann gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt werden, nicht aber zwischen Sach- und Personalausgaben.

a) Die Ausgabeposten 0000 bis 0700 einschließlich der Post 4000, jeweils ab der 4. Abschnittsdekade
b) Alle Ausgabeposten der Gruppe 5 ab Ebene der 4. Abschnittsdekade
c) Die Ausgabeposten 4020 bis 4599 ab der 4. Abschnittsdekade
d) Die gesamte Kontenunterklasse 34 mit 65 ab der 4. Abschnittsdekade
e) Die gesamte Kontenunterklasse 61 ab der 4. Abschnittsdekade
f) Die Kontengruppe 720 mit 728 ab der 4. Abschnittsdekade
g) Auf der Unterabschnittsebene 019 – Repräsentationen und 070 – Verfügungsmittel sind innerhalb der Sachkonten alle Ausgabeposten gegenseitig deckungsfähig.
h) Sämtliche Ausgabeposten innerhalb des Sachaufwandes in einem Investitionsvorhaben, für welches ein beschlossener und genehmigter Finanzierungsplan vorliegt.

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2022 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder e. h.

	Unterzeichner	Stadtgemeinde St. Andrä
	Datum/Zeit-UTC	2022-12-01T14:30:34+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1475752335
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.st-andrae.gv.at/egovernment/signatur/amtssignatur.htm	